

## Begründung

### Allgemeiner Teil

Mit der Handelstransparenzausnahmen-Verordnung 2018 (HTAusV 2018) werden Regelungen aufgrund von § 65 Abs. 2 und § 90 Abs. 11 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (WAG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025, und des § 92 Abs. 4 des Börsegesetzes 2018 – BörseG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025, getroffen. Hinsichtlich der auf § 65 Abs. 2 WAG 2018 gestützten Ausnahme von der Pflicht zur Bekanntmachung von Kundenlimitaufträgen, wie sie in § 1 HTAusV geregelt ist, hat sich weder der gesetzliche noch der unionsrechtliche Rahmen maßgeblich geändert.

Anders verhält es sich hinsichtlich der im 2. Abschnitt der HTAusV 2018 geregelten Ausnahmen von der Vor- und Nachhandelstransparenz, deren unionsrechtlicher Rahmen sich auf die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 173 vom 15.05.2014 S. 84, in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/2809, ABl. Nr. L 2024/2809 vom 14.11.2024, stützt. Denn hierzu ergeben sich maßgebliche Änderungen durch die Verordnung (EU) 2024/791 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in Bezug auf die Erhöhung der Datentransparenz, die Beseitigung von Hindernissen für die Entstehung konsolidierter Datenticker, die Optimierung der Handlungspflichten und das Verbot der Annahme von Rückvergütungen für die Weiterleitung von Wertpapieraufträgen, ABl. Nr. L 2024/791 vom 08.03.2024. Hieran wurden der gesetzliche Rahmen und insbesondere die Verordnungsermächtigungen durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/2025 angepasst, das mit 01.09.2025 in Kraft getreten ist. Mit der vorliegenden Novelle sollen die erforderlichen Anpassungen zeitnah zur Gesetzesänderung in der HTAusV 2018 so weit wie möglich vorgenommen werden. Allerdings ist absehbar, dass die HTAusV 2018, die mit der vorliegenden Novelle somit an den bereits geänderten gesetzlichen Rahmen sowie die Bezug habende europäische Rahmenverordnung angepasst werden soll, in nächster Zeit erneut geändert werden muss, sobald die bisher nicht kundgemachten einschlägigen Delegierten Verordnungen angepasst sind.

Anders verhält es sich wiederum hinsichtlich der Möglichkeit für die FMA, aufgrund von § 90 Abs. 11 WAG 2018 und § 92 Abs. 4 BörseG 2018 in Bezug auf österreichische öffentliche Schuldtitel oder Kategorien davon eine zusätzliche spätere Veröffentlichung gemäß Art. 11 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/791, durch Verordnung zu gestatten. Die aktuelle Sachlage lässt erwarten, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ein einheitliches Regulierungsniveau (sog. level playing field) anstreben, in dem keine Behörde die erwähnten späteren Veröffentlichungen in Bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Schuldtitel gewähren wird. Dementsprechend nimmt auch die FMA im Sinne eines level playing fields bis auf Weiteres davon Abstand, derartiges zu gewähren, solange sich die Sachlage nicht ändert.

### Besonderer Teil

#### **Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1):**

Die Änderungen passen die Vorgaben zu Ausnahmen von der Vorhandelstransparenz im Hinblick auf Eigenkapitalinstrumente an Art. 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/791 an. Konkret entfällt die Bindung der Vorhandelstransparenzausnahme im Hinblick auf Eigenkapitalinstrumente bei ausgehandelten Geschäften (sog. negotiated transaction waiver) an den sog. Volume Cap.

#### **Zu Z 2 (§ 3):**

Die Änderungen passen die Vorgaben zu Ausnahmen von der Vorhandelstransparenz im Hinblick auf Nichteigenkapitalinstrumente an Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/791 an. Im Einzelnen wird die neue Differenzierung zwischen Nichteigenkapitalinstrumenten gemäß Art. 8a und Art. 8b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 übernommen. Außerdem entfällt die Ausnahme für umfangreiche verbindliche Interessensbekundungen in Preisanfragesystemen oder sprachbasierten Handelssystemen (sog. size specific to instrument- (SSTI-) waiver).

#### **Zu Z 3 (Entfall der §§ 5 und 6):**

Der Entfall von § 5 passt die Regelungsinhalte betreffend Ausnahmen von der Nachhandelstransparenz im Hinblick auf Nichteigenkapitalinstrumente an Art. 11 und Art. 11a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/791 an. Im Einzelnen sind die bisherigen Ausnahmen für Geschäfte mit großem Volumen, in Bezug auf einen illiquiden Markt, umfangreiche Geschäfte und ausgenommene

Transaktionspakete nun vorrangig von den Handelsplatzbetreibern selbst und nicht mehr von den Behörden – wie ehemals im Verordnungswege – zu gewähren.

Der Entfall von § 6 passt die Regelungsinhalte betreffend Ausnahmen von der Pflicht zu verbindlichen Kursofferten im Hinblick auf Nichteigenkapitalinstrumente an Art. 18 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/791 an. Im Einzelnen berücksichtigen die Änderungen den Entfall der Verpflichtungen zur Vorhandelstransparenz von systematischen Internalisierern gemäß Art. 18 – und Art. 19 – der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/791. Als Folge bleibt auch kein Raum zur Gewährung von Ausnahmen.

**Zu Z 4 (§ 7):**

Die Änderungen passen Verweise an Bundesgesetze und Unionsrecht an.

**Zu Z 5 (§ 8 Abs. 3):**

In- und Außerkrafttretensbestimmung.